

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 10. März 2026**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Der Senat überreicht der Präsidentin der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung)** werden folgende datenschutzrechtliche Änderungen vorgenommen:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 16. Januar 2024 (Rs. C-33/22) klargestellt, dass die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch im parlamentarischen (Kern-)Bereich anwendbar ist. Folglich ist § 2 Abs. 4 BremDSGVOAG, der bislang eine Anwendbarkeit der DSGVO im parlamentarischen Bereich ausgeschlossen hat, aufgrund des Widerspruchs zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu streichen.

Durch die Rechtsänderung zu § 2 Abs. 5 BremDSGVOAG wird der 7. Medienänderungsstaatsvertrag umgesetzt. Der 7. Medienänderungsstaatsvertrag sieht die Übertragung der Aufsichtstätigkeit im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch Radio Bremen auf den von den Rundfunkanstalten bestellten Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten vor. Folglich ist die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei Verarbeitungstätigkeiten durch Radio Bremen auf Bereiche außerhalb des journalistischen Bereichs zu begrenzen. Der bisherige § 14 BremDSGVOAG, der Sonderbestimmung für Radio Bremen vorsah, wird daher obsolet und entsprechend gestrichen.

Mit der Änderung durch § 21 BremDSGVOAG wird dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Zuständigkeit für die datenschutzrechtliche Aufsicht im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) übertragen.

Durch **Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Folgeänderungen)** sind die Regelungen in § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Landesantidiskriminierungsstelle sowie § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen, die jeweils auf § 2 Abs. 4 BremDSGVOAG verweisen, aufgrund der Streichung des § 2 Abs. 4 BremDSGVOAG rein redaktionell anzupassen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage(n):

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung mit Begründung.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzentwurf in erster Lesung noch in der März-Sitzung.

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 14 (weggefallen)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) In Bezug auf Radio Bremen richten sich die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken sowie die Festlegung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich nach den Bestimmungen des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen finden die für Radio Bremen geltenden besonderen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzend Anwendung.“

3. § 14 wird gestrichen.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Sofern die oder der Landesbeauftragte nach den Absätzen 1, 2 und 4 für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständig ist, ist sie oder er auch zuständige Behörde im Sinne von

1. Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L 2024/900 vom 20. März 2024) für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2024/900 sowie

2. Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung des Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/900.“

Artikel 2 Folgeänderungen

(1) Das Gesetz über die Landesantidiskriminierungsstelle vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Auf die Tätigkeit der Landesantidiskriminierungsstelle finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sowie die Vorschriften des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung Anwendung.“

(2) Das Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Auf die Tätigkeit der beauftragten Person finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung Anwendung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] in Kraft.

Entwurf

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSG-VOAG), das am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist (Brem.GBl. S. 131), dient dazu, die für die Aus- und Durchführung der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 notwendigen ergänzenden Regelungen zu treffen, die für alle öffentlichen Stellen der Freien Hansestadt Bremen gleichermaßen gelten (vgl. Bürgerschafts-Drucksache Nr. 19/1501, S. 1).

Seit Inkrafttreten der bremischen Regelungen hat sich u. a. aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und infolge der Änderung des Medienstaatsvertrages Änderungsbedarf ergeben, der mit diesem Änderungsgesetz umgesetzt wird.

Hierbei handelt es sich um folgenden Regelungsbedarf:

- Umsetzung der Entscheidung des EuGH vom 16. Januar 2024 (Rs. C-33/22) zur Geltung der DSGVO im parlamentarischen Bereich.
- Neuregelung der Datenschutzaufsicht im Hinblick auf Verarbeitungstätigkeiten im journalistischen Bereich von Radio Bremen aufgrund des 7. Medienänderungsstaatsvertrages.
- Zuständigkeitsregelung für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 4 Anwendungsbereich):

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 16. Januar 2024 (Rs. C-33/22) klargestellt, dass die DSGVO auch im parlamentarischen (Kern-)Bereich anwendbar ist. Folglich ist § 2 Abs. 4 BremDSGVOAG, der bislang eine Anwendbarkeit der DSGVO ausgeschlossen hat, zu streichen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 Absatz 5 Anwendungsbereich):

Satz 1 stellt zum einen wie bisher § 2 Abs. 5 BremDSGVOAG a. F. klar, dass dieses Gesetz für Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken durch Radio Bremen vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Medienprivilegs gemäß Art. 85 DSGVO keine Anwendung findet, sondern diese sich ausschließlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Medienstaatsvertrags richtet.

Zum anderen erfolgt vor dem Hintergrund des 7. Medienänderungsstaatsvertrages und der dadurch veranlassten Streichung des § 14 BremDSGVOAG a. F. (siehe die dortige Begründung) für die Festlegung der Datenschutzaufsicht bei Radio Bremen ebenso ein solcher Verweis, da im Medienstaatsvertrag n. F. nunmehr die Bestellung eines Gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz vorgesehen ist (vgl. dort §§ 31j ff.). Dies verändert die

Aufsichtsstruktur, da der bisher nach § 14 BremDSGVOAG a. F. für Radio Bremen zu bestellende Datenschutzbeauftragte aufgrund des Verweises in § 2 Absatz 5 BremDSGVOAG a. F. lediglich in Bezug auf journalistische Verarbeitungszwecke als Aufsichtsbehörde i. S. v. Art. 51 Abs. 1 DSGVO tätig war und für sonstige Verarbeitungen nach den allgemeinen Regeln die Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit galt. Der Gemeinsame Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz wird hingegen umfassend und nicht nur im Bereich des Medienprivilegs gemäß Art. 85 DSGVO tätig sein (vgl. § 31I Absatz 1 Medienstaatsvertrag n. F.). Damit wird nun auch in der Freien Hansestadt Bremen die für die meisten Rundfunkanstalten ohnehin schon länger geltende Einheitsaufsicht im Datenschutz umgesetzt. Der Verweis schafft in Bezug auf die sich veränderte Aufsichtsstruktur insoweit Klarheit. Die Form des dynamischen Verweises soll den fortlaufenden Veränderungen im Medienstaatsvertrag Rechnung tragen.

Satz 2 stellt klar, dass im Übrigen die Vorschriften des BremDSGVOAG für Radio Bremen grundsätzlich weiterhin anwendbar bleiben, aber nach den allgemeinen Kollisionsregeln, durch speziellere Vorschriften im Medienstaatsverträgen (dort etwa § 31i), ganz oder teilweise verdrängt werden können.

Zu Nummer 3 (§ 14 gestrichen):

Aufgrund der seit dem 7. Medienänderungsstaatsvertrages vorgesehenen Bestellung eines Gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (§§ 31j ff. Medienstaatsvertrag n. F.) entfällt das Regelungsbedürfnis für den bisher in § 14 BremDSGVOAG normierten Datenschutzbeauftragten bei Radio Bremen. Der Gemeinsame Rundfunkbeauftragte nimmt die Funktion nach Artikel 51 DSGVO in Bezug auf die Rundfunkanstalten umfassend wahr (vgl. § 31I Absatz 1 Medienstaatsvertrag n. F.), sodass in Bezug auf Radio Bremen nicht wie bisher auch eine Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für andere als journalistische Verarbeitungszwecke besteht.

Zu Nummer 4 (§ 21 Absatz 5 Aufgaben und Befugnisse):

Der neue Absatz 6 regelt die Zuständigkeit für die datenschutzrelevanten Vorgaben in den Artikeln 18 bis 20 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO), die gemäß Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 TTPW-VO bereits ab dem 10. Oktober 2025 gelten.

Der Erwägungsgrund 92 der TTPW-VO sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für die Aufsicht in Bezug auf die Aspekte der TTPW-VO, die nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 fallen, zuständige Behörden zur Aufsicht und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften benennen sollen. Es ist anzunehmen, dass der europäische Gesetzgeber bei den Datenschutzvorgaben der TTPW-VO die bereits etablierten DSGVO-Zuständigkeiten übernehmen wollte. Gleichwohl bedarf es einer deklaratorischen Vorschrift.

Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 TTPW-VO sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige Behörden benennt, die für die Anwendung und Durchsetzung der in Artikel 22 Absätzen 1 und 3 TTPW-VO nicht genannten Aspekte der TTPW-VO zuständig ist. Nicht geregelt ist in Artikel 22 Absätzen 1 und 3 TTPW-VO die Zuständigkeit für die Überwachung des Artikels 20 TTPW-VO. Im Gegensatz zu Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 TTPW-VO handelt es sich daher nicht um eine rein deklaratorische Zuständigkeitsvorgabe in § 21 Absatz 6 Nummer 2 BremDSGVOAG, sondern diese ist zwingend von den Mitgliedstaaten zu treffen. Bei Artikel 20 TTPW-VO handelt es sich um eine Übermittlungspflicht, die sich auf die von den Datenschutzbehörden zu überwachende Vorgabe des Artikels 19 TTPW-VO bezieht. Es ist daher sachgerecht, dass die Überwachung der Anwendung von Artikel 20 TTPW-VO ebenfalls durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übernommen wird.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen):

Aufgrund der Streichung des § 2 Abs. 4 BremDSGVOAG durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a dieses Gesetzes bedarf es im Hinblick auf den Wortlaut folgender Vorschriften einer rein redaktionellen Anpassung:

Durch § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Landesantidiskriminierungsstelle sowie § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen wurde jeweils bislang klargestellt, dass für Tätigkeiten der genannten Stellen der Anwendungsausschluss der DSGVO im parlamentarischen Bereich nach § 2 Abs. 4 BremDSGVOAG nicht zum Tragen kommt. Mit der Streichung des § 2 Abs. 4 BremDSGVOAG ist der Wortlaut der genannten Vorschriften anzupassen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.